

1093

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 14. Oktober 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Elz in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlass des Christkindmarktes am 28. November 1999 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst die Kerngemeinde Elz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 14. Oktober 1999

Regierungspräsidium Gießen

gez. Schmieđ

Regierungspräsident

StAnz. 44/1999 S. 3324

1094

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchesried bei Grebendorf“ vom 12. Oktober 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

Lage, Abgrenzung

(1) Das als Regenerationsgebiet einstweilig sichergestellte Mönchesried südöstlich von Grebendorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Mönchesried bei Grebendorf“ liegt in den Gemarkungen Grebendorf und Schwebda der Gemeinde Meinhard im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 18,07 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

- 1 die nach abgeschlossenem Kiesabbau zurückgebliebene Wasserfläche als Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsbiotop für bestandsbedrohte Vogelarten zu sichern,
- 2 die Uferbereiche als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu gestalten und zu entwickeln und
- 3 durch geeignete Maßnahmen Störungen des Lebensraumes zu minimieren.

§ 3

Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) und Art. 17 Zweites Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. im Naturschutzgebiet zu reiten;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. die nicht bewirtschafteten Uferbereiche umzubrecken, zu düngen oder dort Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. die Anlage von Fütterungen oder Kurrungen;
14. Wirtschaftsgüter zu lagern;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

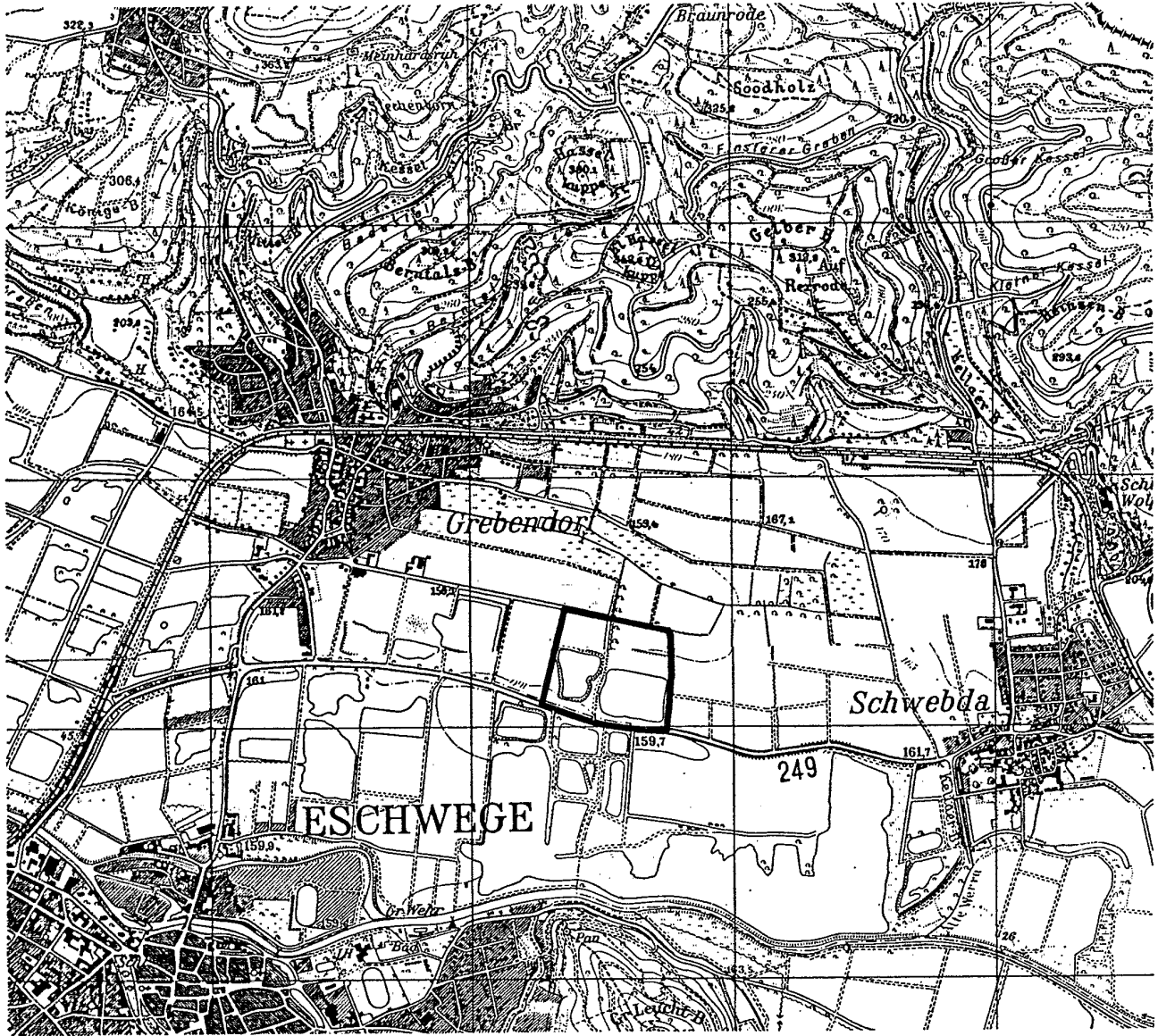
§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Pflügerückschnitt von Hecken und Gehölzen entlang der Wege in der Zeit vom 1. November bis 15. Februar;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Waschbären und Füchse in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar unter Ausschluss der Fallenjagd jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
3. der Ausbau der B 249 und die Anlage des Radweges parallel zur Bundesstraße, sowie die nachfolgende Nutzung des Radweges,
4. die Durchführung der Rekultivierungsarbeiten im Rahmen der bestehenden Genehmigung und des Regenerationsplanes;
5. folgende Maßnahmen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde:
 - a) Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern,
 - b) die Durchführung von Exkursionen und von wissenschaftlichen Untersuchungen.

(Fortsetzung siehe Seite 3328)



Auszug aus der TOP-Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4726 und 4826, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

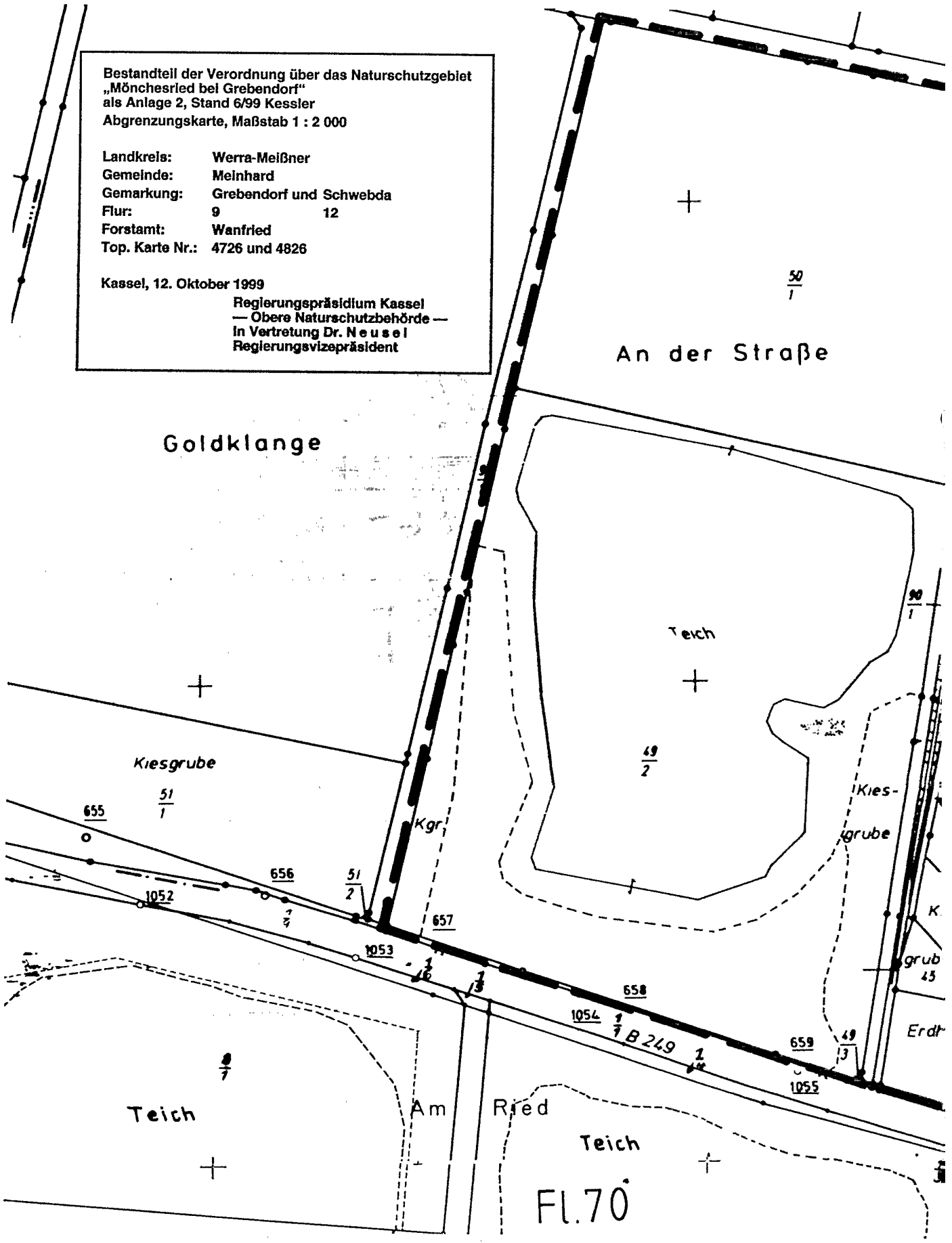
Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchesried bei Grebendorf“

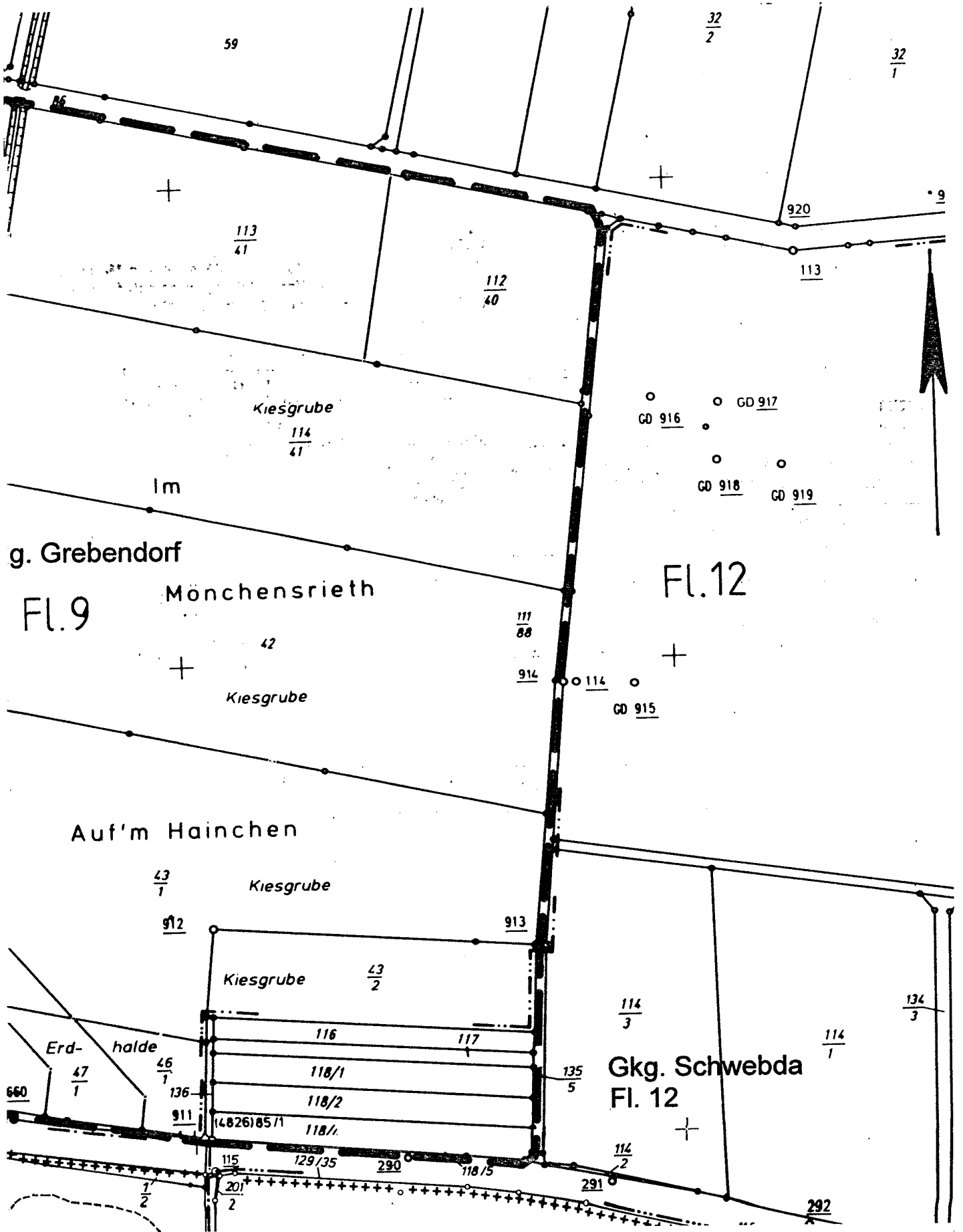
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Mönchesried bei Grebendorf“
als Anlage 2, Stand 6/99 Kessler
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Werra-Meißner
Gemeinde: Meinhard
Gemarkung: Grebendorf und Schwebda
Flur: 9 12
Forstamt: Wanfried
Top. Karte Nr.: 4726 und 4826

Kassel, 12. Oktober 1999

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
In Vertretung Dr. Neusel
Regierungspräsident





(Fortsetzung von Seite 3324)

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

§ 6

Aufhebung bisheriger Verordnungen

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Mönchesried bei Grebendorf“ als Regenerationsgebiet vom 19. September 1990 (StAnz. S. 2287), geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1995 (StAnz. S. 3350) wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 12. Oktober 1999

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung

gez. Dr. Neusel

Regierungsvizepräsident

StAnz. 44/1999 S. 3324

1095

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 7. Oktober 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird anlässlich des Adventsmarktes das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Spangenberg am Sonntag,

dem 28. November 1999, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Oktober 1999

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung

gez. Dr. Neusel

Regierungsvizepräsident

StAnz. 44/1999 S. 3328

1096

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 13. Oktober 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Hünfeld aus Anlass des Martinsmarktes am Sonntag, dem 7. November 1999, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Kassel, 13. Oktober 1999

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung

gez. Dr. Neusel

Regierungsvizepräsident

StAnz. 44/1999 S. 3328

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz. Kommentar von Dr. Torsten von Roetteken, Loseblattwerk im Ordn., 1440 S., 198,— DM. 4. Erg.Lfg., Stand: Juli 1999, 228 S., 76,— DM. ISBN 3-7685-7292-7; 5. Erg.Lfg., Stand: August 1999, 204 S., 81,80 DM. ISBN 3-7685-1303-3. R. v. Decker's Verlag, Hühlig GmbH, Heidelberg. ISBN 3-7685-6602-1

Mit der 4. Ergänzungslieferung (Stand: Juli 1999) wird das Werk aktualisiert. Dies betrifft den Gesetzestext — das Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 21. Dezember 1993, GVBl. I S. 729, wurde durch Artikel 4 des Siebten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli 1998, GVBl. I S. 260, geändert —, den Kommentar sowie die Anhänge.

Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 6. Juli 1999 (GVBl. I S. 338 ff.) enthält Änderungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes, die im Schwerpunkt zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen in der öffentlichen Verwaltung in Hessen dienen sollen. Die vorgesehenen Änderungen im Hessischen Gleichberechtigungsgesetz beschränken sich auf die Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren und die Freistellung kleinerer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts von der vollen Anwendung des Ge-

setzes. Die Grundstruktur der Frauenförderung bleibt unberührt. Als wichtigste Änderungen sind zu nennen:

- Die maßgebende Anzahl der Beschäftigten, die für die Aufstellung eines eigenen Frauenförderplans und die Bestellung einer Frauenbeauftragten entscheidend ist, wurde von 20 auf 50 erhöht (§§ 4, 16 HGIG).
- Haben sich bei einer Ausschreibung keine Frauen beworben, so kann die Frauenbeauftragte eine nochmalige Ausschreibung nicht mehr verlangen (§ 8 Abs. 4 HGIG).
- Das Widerspruchsverfahren wurde beschleunigt. Im Bereich der Landesverwaltung haben die Ministerinnen und Minister das abschließende Entscheidungsrecht (§ 19 Abs. 1 Satz 2 HGIG).

Die 5. Ergänzungslieferung (Stand: August 1999) konnte die Änderungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes durch das Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung nur teilweise berücksichtigen. Der Gesetzestext konnte erweiterungsweise auf den aktuellen Stand gebracht werden. Aus den Fußnoten zum Gesetzestext kann nachvollzogen werden, an welchen Stellen Änderungen eingetreten sind.

Ministerialrätin Heidi Niemeyer